



Amt / Abt.: 32/322
Az.: Az. 322/841.01-Ma
Datum: 11.02.2015
Drucksache: 1-014/2015
TOP: 8.

Vorlage für:
Stadtrat

am:
26.01.2015

öffentliche Sitzung

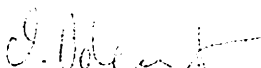
Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2015	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2015.	
Anlage 1:	
" ... In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2015 vom	
5. April bis 11. Oktober 2015 und 29. November bis 20. Dezember 2015	
an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden. ..."	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:
Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am **26. Februar 2015**,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts hat in Abstimmung mit den Lindauer Einzelhandelsverbänden und dem „Lindaupark“ am 29.12.2014 den nachstehenden Verordnungszeitraum vorgeschlagen:

5. April bis 11. Oktober 2015 und 29. November bis 20. Dezember 2015 (= 39 Sonn-/Feiertage, inkl. 3 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 1 verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Lindauer Jahrmarktes).

2. Vollzug der Verordnung:

Auch im vergangenen Jahr wurde durch das Ordnungsamt verstärkt über den Verordnungsinhalt aufgeklärt. Es wurden Kontrollgänge durchgeführt. Vereinzelt musste wegen fehlendem Bezug zur Verordnung oder zu geringem Umfang der privilegierten Waren eingegriffen werden.

Im September 2014 musste die Stadt Lindau (B) gegenüber dem Landratsamt Lindau (B) zu einer Beschwerde Stellung nehmen, wonach in der Stadt Lindau (B) in einem Teil der an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf geöffneten Ladengeschäfte die in § 1 der „Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ genannten Waren nicht in erheblichem Umfang im Verhältnis zum Gesamtumsatz geführt worden waren.

Das Ordnungsamt hat daraufhin die betroffenen Geschäftsinhaber abgemahnt und dazu aufgefordert, die Bestimmungen über den Sonn- und Feiertagsverkauf einzuhalten. Für den Fall auftretender Rechtsverstöße wurden Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und ggf. die Untersagung der Ladenöffnung angedroht.

Grundsätzlich sollte es weiterhin beim Erlass der Verordnung und der eingeschlagenen Vorgehensweise bleiben (sporadische Kontrollen, ggf. Abmahnung und Sanktionierung).

Im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG zur Befriedigung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

3. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Ordnungsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im nachstehenden Verordnungszeitraum zu:

5. April bis 11. Oktober 2015 und 29. November bis 20. Dezember 2015

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2015.

Maucher

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g
der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und
Ausflugsorten:

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2015 vom

5. April bis 11. Oktober 2015 und 29. November bis 20. Dezember 2015

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2015 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister